

Hinweise zur Antragstellung von Fördermitteln für Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen

Fachbereich Gedenkstättenarbeit

Sehr geehrte Antragstellerin,
Sehr geehrter Antragsteller,
Sie erwarten eine möglichst einfache Antragstellung und wir möglichst übersichtliche Angaben zum Antrag. Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Zielsetzung der Gedenkstättenförderung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat 1995 beschlossen, die Gedenkstättenarbeit zu fördern. Die Landeszentrale für politische Bildung ist mit der Umsetzung dieser Förderung beauftragt. Sie arbeitet dabei mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg zusammen.

Die Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen sollen durch Forschung, Dokumentationen, Ausstellungen, Veröffentlichungen und Veranstaltungen ihren spezifischen Anteil zur Darstellung der Orts-, Regional- und Landesgeschichte während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft leisten können. Sie erbringen mit dieser weitgehend ehrenamtlichen Arbeit, insbesondere auch auf dem Feld der historisch-politischen Bildung, einen grundlegenden und unverzichtbaren Beitrag zum bewussten Umgang mit der Geschichte und zur Demokratieerziehung.

Die Grundsätze für die Förderung von Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen (FörderGr) verweisen auf die Präambel, die von der LAGG am 9. April 1995 in Vaihingen/Enz beschlossen wurde und die Anliegen der Gedenkstättenarbeit sowie deren Förderung beschreibt.

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

- Angebote zur historisch-politischen Bildung
- Sicherung der wissenschaftlichen Grundlagen
- Konservatorische Maßnahmen
- Eigene Ausstellungen
- Seminare und Fachtagungen
- Bedeutende Einzel- und Gemeinschaftsprojekte

Antragsteller und Antragstellung

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Organisationen, Gruppen und in begründeten Ausnahmefällen Einzelpersonen, die Gedenkstättenarbeit gemäß der Grundsätze für die Förderung von Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg leisten und durch ihre bisherige Arbeit Sachkunde nachweisen sowie die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bieten. Sie müssen ihren Sitz in Baden-Württemberg haben. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit muss sich auf eine Gedenkstätte bzw. Gedenkstättenarbeit im Land beziehen. Es wird empfohlen, vor der Antragstellung mit der LpB Kontakt zur Beratung aufzunehmen.

Anträge werden nach Eingang und Antragsstellern in folgender Reihe berücksichtigt:

1. Verfasste Vereine und Organisationen, die eine Gedenkstätte gemäß der Grundsätze für die Förderung von Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg (Ziff. 2) betreuen und als gemeinnützig anerkannt sind.
2. Freie Gruppen, die nachweislich aus bürgerschaftlichem Engagement eine Gedenkstätte oder einen Gedenkort betreuen oder gleichartige Aufgaben wahrnehmen.
3. Kommunale Träger von Gedenkstätten.
4. In Ausnahmefällen können auch sonstige Träger und Einzelpersonen berücksichtigt werden.

Welche Voraussetzungen gelten für die Antragstellung?

Die Förderung erfolgt nachrangig, also als Teilfinanzierung. Andere Fördermöglichkeiten müssen somit vorrangig genutzt werden. Soweit wie möglich sind andere öffentliche Dienstleistungen (z.B. Bildstellen, Kommunalverwaltungen, Museen, Archive) einzubeziehen.

Projekte, die sich im Gesamtvolumen auf weniger als 500,00 € belaufen, können nicht berücksichtigt werden.

Es gelten die von der LAGG formulierten Förderschwerpunkte. Diese setzen Prioritäten bei der Mittelvergabe. Folgende aktuelle Schwerpunkte wurden festgelegt:

1. Vorrang haben Projekte der Archivierung an Gedenkstätten;
2. Vorrang haben zudem Maßnahmen, mit denen digitale Lernangebote entwickelt und ermöglicht werden;
3. Vorrang haben darüber hinaus Projekte, die der Gewinnung, Förderung und Ausbildung von Ehrenamtlichen dienen.

Bei jeder Förderung ist der Bezug zu und die Trägerschaft durch eine Gedenkstätte wesentliche Voraussetzung.

Die Mischfinanzierung eines Projekts gemeinsam mit Parteien oder einzelnen parteinahen Stiftungen ist aufgrund der überparteilichen Arbeit der LpB nicht möglich.

Ausschluss von der Förderung

Ausgeschlossen von der Förderung

- sind der Erwerb, die Pacht und die dauerhafte Anmietung von Immobilien sowie Baumaßnahmen;
- die Gestaltung von Veranstaltungen (Gedenkstunden, Vorträge, Konzerte etc.) zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar bzw.

- anderer feststehender Gedenktage. Dies ist Sache der Städte und Gemeinden bzw. der sonstigen Veranstalter;
- Mahnmale, Gedenktafeln, Stolpersteine etc.

Personalkosten können nur in Ausnahmefällen für Werkverträge im Zusammenhang mit geförderten Projekten übernommen werden. Aus Projektmitteln können keine hauptamtlichen Mitarbeiter bezahlt werden.

Allgemein gilt:

Der Förderungsbewilligung liegen die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung mit ihren allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) einschließlich der Nebenbestimmungen und den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) zugrunde.

Was gilt es bei der Antragstellung zu berücksichtigen?

Mittelzuteilung, -verwendung und -abrechnung erfolgen im selben Kalenderjahr. Die Anträge müssen bis zum 01. Oktober 2020 beim Fachbereich Gedenkstättenarbeit eingegangen sein.

Es können mehrere Anträge gestellt werden.

Der Förderantrag beschreibt die Maßnahme, ihren örtlichen Bezug sowie den Sach-, Finanz- und Personalaufwand vollständig und abschließend. Er beziffert die vorrangige Förderung durch andere Stellen und weist diese nach. Das Vorhaben wird präzise umrissen. Maßgeblich ist, was genau gefördert werden soll (z.B. Buch, Ausstellung, Forschungsvorhaben).

Bitte nutzen Sie die entsprechenden Antragsformulare. Es erleichtert die Bearbeitung, wenn Sie keine Heftklammern verwenden.

Abrechnungsverfahren

Wie wird abgerechnet?

Abrechnungen und Unterlagen für den Verwendungsnachweis müssen dem Fachbereich Gedenkstättenarbeit termingerecht vorliegen.

Es werden nur Aufwendungen berücksichtigt, für die Rechnungen bzw. Nachweise von dritter Seite vorliegen. Sollte die nachgewiesene Summe geringer ausfallen, reduziert sich die Förderung dementsprechend.

Welche Besonderheiten gilt es zu berücksichtigen?

Bei Publikationen muss im Antrag dargelegt werden, auf welche Weise sie abgegeben werden:

- kostenlos: in diesem Fall muss eine verpflichtende Erklärung der Gedenkstätte zur kostenlosen Abgabe beiliegen;
- im Verkauf an der Gedenkstätte: in diesem Fall werden die Einnahmen aus dem Verkauf der halben Auflage als Eigenmittel in den Finanzierungsplan eingerechnet;
- über den Buchhandel: Buchprojekte im Zusammenhang mit kommerziellen Verlagen und anderen Anbietern unterliegen einer Einzelfallprüfung im Fachbereich Gedenkstättenarbeit.

Bitte beachten Sie, dass **mindestens** zwei Angebote von Druckereien oder Verlagen eingeholt und dem Antrag beigefügt werden müssen (siehe Anlage 3 Druckkosten).

Die Lieferung von Büchern, Zeitungen und anderen Erzeugnissen des graphischen Gewerbes unterliegt nach § 12 und der Anlage 2, Nr. 49 a-f(Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände) des Umsatzsteuergesetzes(UStG) dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Bitte beachten Sie diesen Punkt bei der Einholung der Angebote.

Bei Filmprojekten empfiehlt es sich, zur Kostenbegutachtung und Beratung vorab Kontakt mit dem Landesmedienzentrum aufzunehmen (www.lmz-bw.de).

Bei Werkverträgen muss ein schriftliches Vertragsverhältnis zwischen Antragsteller und Vertragsnehmer bestehen. Der Vertragsentwurf ohne Unterschriften ist mit dem Förderantrag vorzulegen. Innerhalb von Einzelprojekten müssen die Nutzungs- und Eigentumsrechte an den Produkten auf den Auftraggeber (z.B. Verein oder Initiative) übertragen werden und der Öffentlichkeit dauerhaft zur Verfügung stehen.

Förderung von Zeitzeugenveranstaltungen:

Die Flug- bzw. Reisekosten können in der Regel nicht übernommen werden.

Schlussbemerkung

Ihr Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen beim Fachbereich Gedenkstättenarbeit eingegangen sind.

Für eine Bewilligung ist es hilfreich, wenn Sie Ihr Vorhaben möglichst exakt beschreiben und beziffern. Wichtig ist, dass nur Fördermittel für Projekte beantragt werden, die auch realisiert werden können. Bewilligte Mittel, die nicht fristgerecht innerhalb des Haushaltsjahres abgerufen werden, sind für andere Antragsteller blockiert. Nach Ablauf des Haushaltsjahres können sie einer Haushaltssperre unterliegen.

Auf die Förderung durch die LpB ist von den geförderten Gedenkstätten unter Verwendung des LpB-Logos hinzuweisen.

Falls Sie Fragen haben: Sie können sich gerne vom Fachbereich Gedenkstättenarbeit beraten lassen.